

(2) Für den Anlieger- und Randverkehr kann in besonders gelagerten Fällen auf begründete und von den Gemeindeämtern befürwortete Anträge vom Amt für Kontrolle des Warenverkehrs die Genehmigung zum Passieren anderer Straßenkontrollpunkte mit den sonst hierzu gültigen Begleitpapieren erteilt werden.

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt in den Raum von Groß-Berlin und für die Ausfahrt aus diesem Raume außer den allgemein vorgeschriebenen Fahrpapieren noch einen Berechtigungsschein bei sich führen.

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Fahrauftrag übereinstimmen.

D. Eisenbahn- und Schifftransporte

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflchtiger Ware durch die Eisenbahn oder durch die Schifffahrt hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Die Schiffsfrachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine vor dem Transportbeginn auf die Gültigkeit und Vollzähligkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern.

(3) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein sowie dem Frachtpapier übereinstimmen.

Der Versand von warenbegleitscheinpflchtiger Ware als Reisegepäck durch die Eisenbahn und als Fahrgastgepäck durch die Schifffahrt darf nicht erfolgen.

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), durch die der Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofes einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ 17

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein bahnamtlich bestätigt ist.

§ 18

Für den Eisenbahnverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgelegt:

Basdorf,	Königs Wusterhausen,
Bernau,	Zossen,
Werneuchen,	Großbeeren,
Strausberg,	Seddin,
Erkner,	Wustermark.

§ 13

Für den Schiffsverkehr sind folgende Kontrollpunkte festgesetzt:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),	Wernsdorf,
Potsdam (Brücke der Einheit),	Erkner,
Hennigsdorf,	Schmöckwitz.

E. Festverkehr

§ 20

(1) Bei warenbegleitscheinpflchtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen.

(2) Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

§ 21

(1) Bei Geschenk- und Familiensendungen über 500 Gramm ist vom Absender in doppelter Ausfertigung ein Inhaltsverzeichnis, das mit dem Zusatz „Keine Handelsware“ und seiner Unterschrift versehen sein muß, aufzustellen. Eine Ausfertigung wird der Sendung beigelegt. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Aufgabepostanstalt.

(2) Neben die Aufschrift ist vom Versender der Vermerk „Keine Handelsware“ zu setzen.

(3) Der Absender jeder Sendung trägt die volle Verantwortung dafür, daß für alle zur Postbeförderung gelangenden Gegenstände die geltenden gesetzlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

F. Allgemeine Bestimmungen

§ 22

(1) Die Deutsche Post, die Deutsche Reichsbahn, die Organe der Stromaufsicht der Wasserstraßenverwaltung, die Deutsche Volkspolizei und die Beauftragten des Amtes für Kontrolle des Warenverkehrs sind berechtigt, zu prüfen, ob der Inhalt der Sendung mit den Angaben des Warenbegleitscheines, des Frachtpapiers oder Fahrauftrages oder des Inhaltsverzeichnisses übereinstimmt und die geltenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

(2) Die Prüfungen sind mit großer Gewissenhaftigkeit in Gegenwart eines Zeugen durchzuführen. Der Prüfende hat jede überprüfte Sendung neben der Aufschrift oder auf den Frachtpapieren unterschriftlich abzuzeichnen. g 23

Bei der Auflieferung der Sendung hat der Absender auf Verlangen der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn die Sendung zu öffnen.

§ 24

Für den Versand von Gegenständen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu Reparaturzwecken kann das Amt für Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 sowie dieser Durchführungsbestimmung erleichterte Verfahrensbestimmungen herausgeben.

§ 25

Die mit der Durchführung der Kontrollaufgaben beauftragten Personen sind verpflichtet, Waren und Transportmittel, die der Einziehung nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. April 1950 unterliegen, sicherzustellen.